

# Vorsorgevollmacht

## Vollmachtgeber/in

Ich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vorname und Name, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift)

bevollmächtige hiermit ohne Zwang und aus freiem Willen  
(nachfolgend Bevollmächtigte genannt) folgende Personen:

### Bevollmächtigte:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift)

Diese Vertrauensperson/en werden hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden benannt oder gesondert angegeben habe.

Die Bevollmächtigten sind alleinvertretungsbefugt und haben eingewilligt, für mich und an meiner Stelle Entscheidungen in meinem Sinn zu treffen und auszuführen.

Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werde.

Im Außenverhältnis gegenüber Dritten gilt die Vollmacht sofort und unbeschränkt.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Die Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen und bis zum Widerruf durch die Erben fortgelten.

## **Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit**

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs.1 BGB).
- Sie darf insbesondere ihre Einwilligung in medizinisch angezeigte Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs.2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Die bevollmächtigte Person darf Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen bzw. von privatärztlichen Verrechnungsstellen von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs.1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente und Ähnliches) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs.4 BGB) sowie über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906a BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohl erforderlich ist.
- Im Falle eines Klinikaufenthaltes wünsche ich, dass meine Bevollmächtigten jederzeit Zugang zu mir haben.

## **Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten**

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen.
- Sie darf mich bei der Meldebehörde an- und abmelden.
- Sie darf meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen.
- Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag abschließen und kündigen.
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Heimvertrag) abschließen und kündigen.

## **Vermögenssorge**

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen. Die Mitarbeiter von Behörden, Banken und Versicherungen sind meinen Bevollmächtigten gegenüber von etwaigen Schweigepflichten befreit.

- Sie darf über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen.
- Sie darf Zahlungen und Wertgegenstände annehmen.
- Sie darf Verbindlichkeiten eingehen.
- Sie darf Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.
- Sie darf Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.
- Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung und Veräußerung von Immobilien und Grundstücken durch die Bevollmächtigten.
- Die Bevollmächtigten sind von der Beschränkung des §181 BGB befreit.

## **Post und Telekommunikation**

- Sie darf die für mich bestimmte Post – auch mit dem Vermerk „eigenhändig“ – entgegennehmen und öffnen. Das gilt auch für E-Mails, Telefonanrufe und das Abhören von Anrufbeantwortern und der Mailbox. Zudem darf sie über den Verkehr mit Telekommunikationsmitteln entscheiden und alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

## **Digitale Medien**

- Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z.B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine sämtlichen Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten, zugreifen und hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen oder dürfen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

## **Behörden**

- Sie darf mich bei Behörden, Ämtern, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

## **Vertretung vor Gericht**

- Sie darf mich gegenüber Gerichten, auch außergerichtlich, vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

## **Untervollmacht**

- Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.

## **Betreuungsverfügung**

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die vorne bezeichneten Vertrauenspersonen als Betreuer zu bestellen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Vollmachtgeberin/Vollmachtgeber